



TÄTIGKEITS  
BERICHT

2017  
2018



# Vorwort

Mainz, im November 2018

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mich am 13. Dezember 2017 als Nachfolgerin von Dieter Burgard zur Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei gewählt. Dieses Amt übe ich seit dem 29. April 2018 aus.

Rheinland-Pfalz war das erste Bundesland, das einen parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten geschaffen hat. In der Zwischenzeit sind mit Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg weitere Länder dem rheinland-pfälzischen Vorbild gefolgt und haben ebenfalls Polizeibeauftragte geschaffen. Es zeichnet sich ab, dass Berlin als viertes Bundesland ebenfalls ein solches Amt schaffen wird. Dies sehe ich als eine insgesamt erfreuliche Entwicklung an, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken sowie den Polizeibeamtinnen und -beamten in ihren dienstlichen Angelegenheiten eine unmittelbare Ansprechpartnerin oder einen unmittelbaren Ansprechpartner beim Parlament zu gewähren und somit ein partnerschaftliches Miteinander zu unterstützen.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und  
die Beauftragte für die Landespolizei

# Impressum

## Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und die Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0

E-Mail: [poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de)

## Redaktion

Hermann J. Linn

## Fotos

Ministerium des Innern und für Sport, A. Linsenmann, Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei, PP Mainz, außer S. 4 Lidia Mukhamadeeva/Fotolia, S. 5 ollo/iStock, S. 6 StockPhotoPro/Fotolia, S. 12 Tobias Arhelger/Fotolia, S. 13 Martin Rettenberger/Fotolia, S. 15 Christian Müller/Fotolia, S. 16 VanHope/Fotolia, S. 18 Pfalzfoto/Fotolia, S. 19 animaflora, S. 20 Robert Leßmann/Fotolia, S. 22 thauwald-pictures/Fotolia, S. 24 Samuel/Fotolia, S. 26 Michael/Fotolia, S. 27 abr68/Fotolia, S. 34 PP ELT, S. 35 oben HdP, S. 35 unten Wicki58/iStock

## Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz

[www.grafikbuero.com](http://www.grafikbuero.com)

## Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

## Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel

Mainz, 2018

# Inhalt

I. Einleitung.....	2
II. Zahlen Und Fakten.....	6
1. Eingabeentwicklung.....	7
2. Eingabearten .....	7
3. Erledigungsarten .....	8
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	9
4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgerbeschwerden waren.....	9
4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren .....	11
III. Themen und Einzelfälle.....	12
1. Bürgerbeschwerden .....	13
2. Polizeieingaben.....	21
IV. Öffentlichkeitsarbeit .....	28
V. Außensprechtage .....	30
VI. Kontakte und Aktivitäten .....	32
1. Amtsübergabe und Einführung in das Amt der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei .....	33
2. Teilnahme an den Sitzungen der Kommission „Innere Führung der Polizei“ (KIF).....	34
3. Teilnahme an der Fachtagung „Wieviel Individualität verträgt die Uniform“ an der Hochschule der Polizei (HdP).....	35
4. Gespräch mit dem Landesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP).....	36
5. Gespräch mit dem Landesvorstand der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG).....	37
<b>Anlagen</b> .....	38
1. Rechtsgrundlage.....	38
2. Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss).....	41



# I. DIE BEAUFTRAGTE FÜR DIE LANDESPOLIZEI



**D**er Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018. In diesen Zeitraum fällt auch der Amtswechsel vom bisherigen Amtsinhaber Dieter Burgard zur neuen Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund, die dieses Amt am 29. April 2018 angetreten hat.

Wie bereits in den vorangegangenen Berichtsjahren wurde die Tätigkeit des Beauftragten bzw. der Beauftragten für die Landespolizei vielfältig in Anspruch genommen. Einerseits wandten sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Beschwerden, Anfragen und Anregungen an den Beauftragten, andererseits wurde die Einrichtung aber auch von den Polizeibeamtinnen und -beamten genutzt, um ihre Anliegen in dienstlichen Angelegenheiten vorzutragen.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei ist Aufgabe der Beauftragten bzw. des Beauftragten für die Landespolizei, „das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken.“ Dies geschieht u. a. durch die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei. Dabei wird darauf hingewirkt, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Die Aufgabe umfasst auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die im Rahmen von Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten an die Beauftragte herangetragen werden.

Aus der gesetzlichen Regelung über die Aufgabe und die Stellung der Beauftragten für die Landespolizei in § 16 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei wird deutlich, dass es zu den Aufgaben des Amtes im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts gehört, zu vermitteln, anzuregen und auf Sachverhalte hinzuweisen. In keinem Fall hat die Beauftragte für die Landespolizei allerdings die Möglichkeit, über die Rechtmäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen oder von Verwaltungshandeln zu entscheiden. Dies ist im Zweifel Aufgabe der Gerichte. Die Beauftragte für die Landespolizei ist damit Mediatorin bzw. Vermittlerin zwischen Polizei, Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Dabei gibt sie den Polizeibehörden die Gelegenheit, eine einvernehmliche Regelung mit der Bürgerin oder dem Bürger herbeizuführen, also dem Anliegen abzuhelpfen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, weil die Rechtslage eine entsprechende Regelung nicht zulässt oder ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen bzw. -beamten nicht gegeben ist, so teilt die Beauftragte für die Landespolizei dies dem betroffenen Bürger mit. Grundsätzlich ist die Entscheidung der Beauftragten für die Landespolizei abschließend. Wird jedoch vom Bürger eine Vorlage an den Petitionsausschuss ausdrücklich gewünscht, so wird die Eingabe dem Parlamentsausschuss zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung des Petitionsausschusses werden die Bürgerin bzw. der Bürger und auch der Minister des Innern und für Sport informiert. Eingaben und Beschwerden finden damit sowohl durch die abschließende Mitteilung der Beauftragten für die Landespolizei als auch durch die Entscheidung des Petitionsausschusses ihren Abschluss.



Nach vier Jahren, seitdem das Amt einer bzw. eines Beauftragten für die Landespolizei eingerichtet wurde, kann resümiert werden, dass das Amt der Intention des Parlaments, eine unabhängige Stelle zu schaffen, die die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei stärkt und darüber hinaus den Polizeibeamtinnen und -beamten die Möglichkeit gibt, sich in dienstlichen Angelegenheiten direkt an einen neutralen Ansprechpartner zu wenden, vollends gerecht wird. Auch wenn den Beschwerden über die Polizei nur in einer geringen Anzahl Rechnung getragen werden konnte, haben die Überprüfung des Anliegens und die meist ausführliche Erklärung der Maßnahme, die zur Beschwerde geführt hat, in den meisten Fällen zu einer Befriedung im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zur Polizei beigetragen. Bei berechtigten Beschwerden, hat in einigen Fällen die Vermittlung eines Gesprächs zwischen der Polizei und der Bürgerin bzw. dem Bürger zu einer „Entkrampfung“ des angespannten Verhältnisses beigetragen. Auch ist es in Fällen, in denen es angebracht war, zu Entschuldigungen für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten durch den Minister gekommen, die dann ebenfalls zu einer Entspannung des Verhältnisses geführt haben.

In vielen Fällen reichte aber auch die nochmalige Überprüfung des, der Beschwerde, zugrundeliegenden Sachverhalts, und die Erläuterung, sowie Bewertung der polizeilichen Maßnahmen aus neutraler Sicht aus, um eine Klärung des vorgetragenen Anliegens zu erreichen. Dies macht deutlich, dass eine gute Kommunikation zwar nicht alles ist, aber ohne ausreichende Kommunikation auch viel Frust entstehen kann. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Polizeibeamten als Teil der „klassischen“ Eingriffsverwaltung, situationsbedingt nicht immer Gelegenheit zu einer ausführlichen und umfassenden Erklärung ihrer Maßnahmen haben. Andererseits sind die Bürgerinnen und Bürger heute selbstbewusster und kritischer gegenüber staatlichem Handeln, sodass die Vertreterinnen und Vertreter des Staates auch mehr Zeit aufwenden müssen, um ihre Maßnahmen zu erklären.

Sorge bereitet allerdings eine zu beobachtende zunehmende Respektlosigkeit von einigen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber staatlichen Repräsentanten. Die Polizeibeamtinnen und -beamte als sichtbare Vertreter unseres Staates sind hiervon in besonderem Maße betroffen. Wenn Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, egal ob verbal oder körperlich, ausgeübt wird, ist dies nicht hinnehmbar. Gesetzliche Regelungen alleine helfen hier nicht weiter. Hier ist die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit gefordert; angefangen beim Elternhaus, über die Schulen bis hin zur Politik. Auf diesen Ebenen müssen im Verhältnis zu den staatlichen Institutionen und deren Repräsentanten wieder Respekt und Akzeptanz gelebt und eingefordert werden. Nur so wird unser Staat und seine demokratische Struktur auf Dauer funktionsfähig bleiben – denn der Staat sind wir alle! Die rheinland-pfälzische Polizei begegnet den Bürgerinnen und Bürgern auf Augenhöhe im Sinne einer „Bürgerpolizei“. Dies ist Thema der Ausbildung bei den jungen Polizeibeamtinnen und Beamten und auch in den Führungskreisen der Polizei. Dabei wird ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen der



Polizei und den Bürgerinnen und Bürger angestrebt. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit Beliebigkeit. Die Polizei wird immer dort partnerschaftlich handeln, wo Kooperationsbereitschaft besteht. Sie wird aber keinen Zweifel daran aufkommen lassen, erforderliche polizeiliche Maßnahmen auch umzusetzen. Dies ist nicht nur dem polizeilichen Auftrag der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern auch der Glaubwürdigkeit von staatlichem Handeln geschuldet.

Nach vier Jahren, in denen die Einrichtung der Beauftragten für die Landespolizei besteht, zeigen die bisher gemachten Erfahrungen, dass innerhalb der Polizei und im zuständigen Ministerium des Innern und für Sport eine ausgesprochen gute Fehlerkultur im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern gelebt wird. Sachverhalte werden detailliert aufgeklärt und Fehler offen angesprochen, Gespräche der Polizei mit Betroffenen angeboten und dort, wo es angebracht erscheint, erfolgen auch Entschuldigungen durch den Minister des Innern und für Sport. In den Stellungnahmen des Ministers werden meist auch die Hintergründe für die polizeilichen Maßnahmen dargestellt, damit von den Beschwerdeführern vorgetragene Sachverhalte eingeordnet werden können.

Als Zwischenfazit von vier Jahren Tätigkeit als Beauftragte/r für die Landespolizei kann festgestellt werden, dass sich diese Einrichtung in vielerlei Hinsicht bewährt hat. Einerseits können sich die Bürgerinnen und Bürger, sowie die Polizeibeamtinnen und -beamten an eine weisungsunabhängige und neutrale Institution mit ihren die Polizei betreffenden Anliegen wenden. Dort ist gewährleistet, dass ihre Anliegen objektiv geprüft und mit dem Ziel eine einvernehmliche Regelung zu erreichen, bewertet werden. Andererseits ist ein großer Nutzen für die Polizei gegeben. Das eigene Beschwerdemanagement erhält durch die Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei eine höhere Qualität und

eine größere Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Wie bereits ausgeführt, finden polizeiliche Maßnahmen nach Überprüfung und Erklärung durch die Polizeibeauftragte oftmals ein größeres Verständnis, was zu einer Befriedung beiträgt. Darüber hinaus darf auch nicht verkannt werden, dass der Landtag als Volksvertretung sein parlamentarisches Kontrollrecht gegenüber der Polizei effektiv ausüben kann.

Der Dank der Beauftragten für die Landespolizei gilt auch in diesem Berichtszeitraum den Polizeibeamtinnen und -beamten, die einen ausgezeichneten Dienst rund um die Uhr verrichten und den Bürgerinnen und Bürgern in vielfältiger Weise mit Rat und Tat zur Seite stehen, sowie die Sicherheit in diesem Land gewährleisten. In diesen Dank eingeschlossen sind ausdrücklich der Minister des Innern und für Sport und der Inspekteur der Polizei, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die hohe Kooperationsbereitschaft.





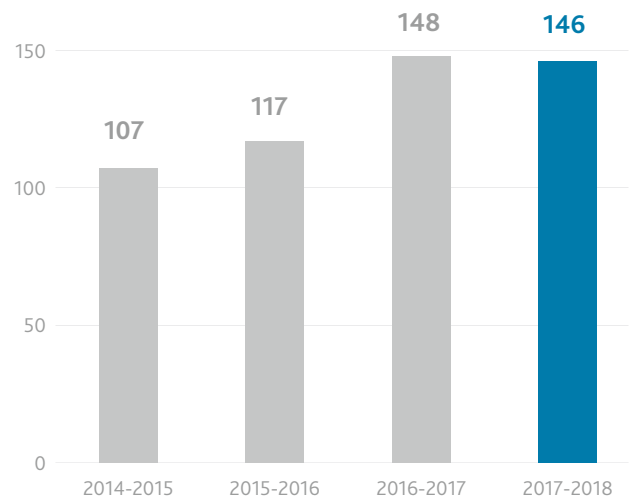
## II. ZAHLEN UND FAKTEN

# 1. EINGABEENTWICKLUNG

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 146 Eingaben und Beschwerden bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. Die Gesamtzahl der Anliegen, die an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Landespolizei herangetragen wurden, ist damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum (148 Eingaben) leicht (- 2 Eingaben) zurückgegangen. Besondere Gründe, die Ursache für den Rückgang gewesen sein könnten, waren nicht erkennbar. Im vorangegangenen Berichtszeitraum war die Gesamtzahl um 31 Eingaben angestiegen, was einem Zuwachs von fast 26,5% entsprach, ohne das hierfür besondere Gründe ausgemacht werden konnten.

Wie sich aus der Eingabeentwicklung seit der Einrichtung des Amtes ergibt, hat der Beauftragte bzw. die Beauftragte für die Landespolizei bisher **mehr als 500** Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, sowie Polizei-beamtinnen und -beamten bearbeitet. Die Anzahl der

**D01 EINGABEENTWICKLUNG 2014–2018**



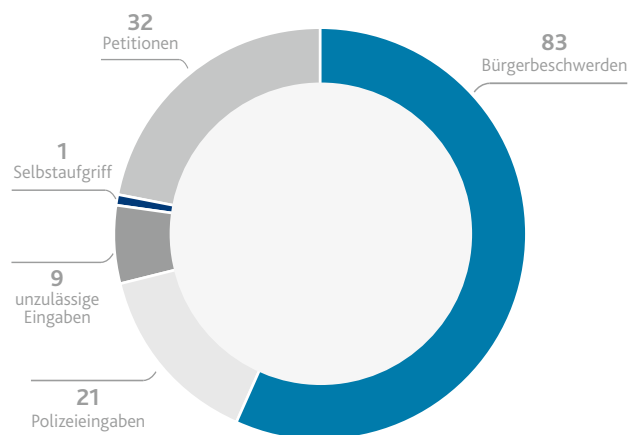
Gesamteingaben von 146 im Zeitraum 2017–2018 liegt weiterhin über dem Durchschnitt (= 129) der vergangenen Berichtsjahre.

# 2. EINGABEARTEN

im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018

Das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten (LGBB) unterscheidet bei den Eingabearten grundsätzlich nach Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger (§ 19 LGBB) und den Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten (§ 20 LGBB). Dabei besteht für die Polizeibeamten die **beamtenrechtliche Besonderheit**, dass sie sich ohne den sonst vorgeschriebenen Dienstweg (vgl. § 120 Abs. 1 LBG) mit ihren Anliegen in dienstlichen Angelegenheiten **direkt** an die Beauftragte für die Landespolizei wenden können.

**D02 EINGABEARTEN 2017–2018**



**T01 EINGABEARTEN**

1. Bürgerbeschwerden (§ 19 LGBB):	83	56,85 %
2. Polizeieingaben (§ 20 LGBB):	21	14,38 %
3. Auskunftersuchen:	0	
4. Selbstaufgriff (§ 22 LGBB):	1	0,68 %
5. Unzulässige Eingaben:	9	6,16 %
<b>Zwischensumme Polizeieingaben:</b>	<b>114</b>	<b>78,07 %</b>
6. Eingaben, die als Petitionen <sup>1</sup> bearbeitet wurden:	32	21,93 %
<b>Anzahl der Gesamteingaben:</b>	<b>146</b>	<b>100,00 %</b>

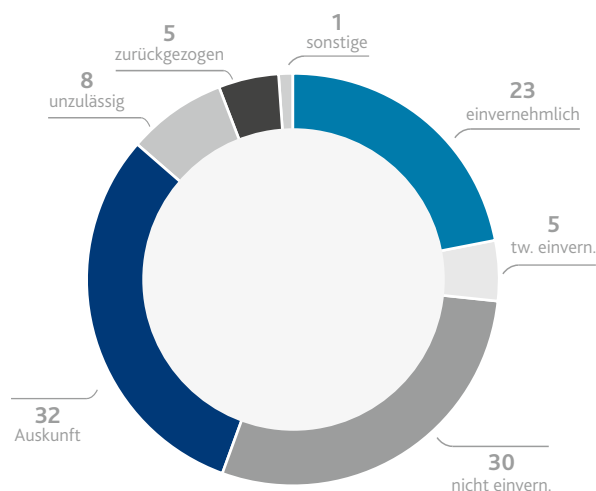
Im Berichtszeitraum 2017–2018 sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 2016–2017 die Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten zurückgegangen. Ursachen hierfür konnten nicht festgestellt werden.

Offenbar nutzen die Polizeibeamtinnen und -beamten in innerdienstlichen Angelegenheiten die Möglichkeiten des direkten Gesprächs mit den Vorgesetzten oder wenden sich an die Personalvertretung und die dort vertretenen Gewerkschaften. In vielen Fällen war es so, dass sich die Beamtinnen und Beamten erst dann an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt haben, wenn die darüber hinaus bestehenden Möglichkeiten das Anliegen vorzubringen, erfolglos verlaufen waren. Dementsprechend ist die Anzahl von Eingaben der Bürgerinnen und Bürger an der Gesamtanzahl der Eingaben wesentlich höher. Betrug der Anteil der Bürgerbeschwerden im Berichtszeitraum 2016–2017 noch 48,96 % (= 47 Eingaben), so ist er im aktuellen Berichtszeitraum auf 72,81 % (= 83 Beschwerden) bei den Polizeieingaben angestiegen. Besondere Ursachen hierfür konnten hierfür nicht festgestellt werden.

### 3. ERLEDIGUNGSARTEN

Im Berichtszeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 konnten insgesamt 104 Polizeieingaben abschließend erledigt werden. Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden, werden im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten behandelt und finden im Folgenden keine Berücksichtigung.

<sup>1</sup> Eingaben, bei denen die Bürgerinnen und Bürger eine abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss wünschen, sowie Eingaben, bei denen die verursachende Maßnahme länger als drei Monate abgeschlossen ist (§ 21 Abs. 3 LGBB)

**D02 ERLEDIGUNGSARTEN 2017–2018**

**T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2017–2018**

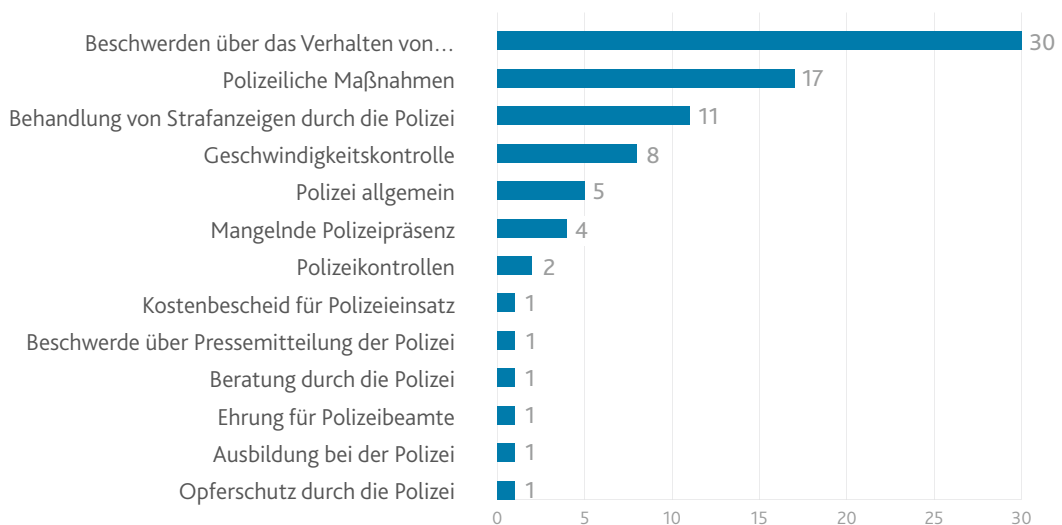
1. einvernehmlich erledigt	23	22,12 %
2. teilweise einvernehmlich erledigt	5	4,81 %
3. Auskunft	32	30,77 %
4. nicht einvernehmlich erledigt	30	28,84 %
5. zurückgezogen	5	4,80 %
6. unzulässige Eingaben	8	7,68 %
7. sonstige	1	0,95 %
<b>Gesamt</b>	<b>104</b>	<b>100,00 %</b>

Im Berichtszeitraum konnte damit in mehr als der Hälfte der Eingaben (= 60 Eingaben oder 57,70 %) den Petenten ganz oder zumindest teilweise weitergeholfen oder über die entsprechenden Auskünfte eine Klärung des Anliegens herbeigeführt werden.

## 4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

### 4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgerbeschwerden waren

**D03 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGERBESCHWERDEN 2017–2018**



Bei den Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zum Bereich Polizei handelt es sich nicht nur um Beschwerden. Es sind im Berichtszeitraum auch ein Verbesserungsvorschlag im Hinblick auf polizeiliche Einsatzmittel und ein Vorschlag zur Ehrung von Polizeibeamten für einen lebensrettenden Einsatz zu vermelden. Einzelfälle zu den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger werden in einem besonderen Abschnitt dieses Tätigkeitsberichts dargestellt.

Schwerpunkt vorgetragener Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern stellt auch in diesem Berichtsjahr das beanstandete Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten dar. Hier wird einerseits ein unangemessener Umgangston angeprangert oder Bürgerinnen und Bürger fühlen sich mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen oder gar „abgewimmelt“. Im Rahmen der hierzu durchgeführten Ermittlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die erhobenen Vorwürfe zutreffend waren. In einigen Fällen ist es offenbar in der Kommunikation zwischen den Polizeibeamten und den Bürgerinnen und Bürgern zu Missverständnissen gekommen, die im Rahmen von Seiten der Polizei angebotenen Gesprächen ausgeräumt werden konnten oder die Vorwürfe zu einem Fehlverhalten der Beamten konnten ausgeräumt werden.

Der Vorwurf „abgewimmelt“ oder mit dem vorgetragenen Anliegen von der Polizei nicht ernst genommen zu werden, lagen mehrfach Nachbarrechtsstreitigkeiten oder die originäre Zuständigkeit des jeweiligen Ordnungsamtes zugrunde. Hier wird die Polizei in der Regel nicht tätig, weil entweder der Privatrechtsweg zu beschreiten ist oder das Ordnungsamt der Kommune zuständig ist. Die Polizei wird in den Fällen, in denen die Ordnungsämter zuständig sind, aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel nur außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes tätig. Auch in diesen Fällen hat die Erfüllung des polizeilichen Auftrags Vorrang. Dies kann bedeuten, dass die Polizei bei parallel laufenden polizeilichen Einsätzen (z. B. bei einem Verkehrsun-

fall oder bei Straftaten) gar nicht oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung tätig werden kann. Bürgerinnen und Bürger, die sich oft nicht über die Zuständigkeiten im Klaren sind, haben dann kein Verständnis, wenn die von ihnen gerufene Polizei nicht oder erst viel später kommt. Hier sind die Kommunen gefordert, ihre Zuständigkeit besser zu verdeutlichen. Bei rein nachbarrechtlichen Streitigkeiten, die weder in die Zuständigkeit der Polizei noch der Ordnungsbehörden fallen, müssen die streitigen Parteien den Zivilrechtsweg beschreiten und sich ggfs. an eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann wenden.

Sofern Polizeikontrollen und Geschwindigkeitskontrollen beanstandet wurden, drängte sich doch meist der Verdacht auf, dass Bürgerinnen und Bürger die Beschwerde als Reaktion für die polizeiliche Ahndung von eigenem Fehlverhalten nutzten. Im Rahmen der durchgeführten Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts, bei der mehrere Behördenebenen beteiligt waren, stellte sich dann heraus, dass den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten weder ein rechtswidriges Handeln noch ein dienstliches Fehlverhalten vorgeworfen werden konnte.

Im Laufe des Berichtsjahres haben sich Bürgerinnen und Bürger vereinzelt darüber beschwert, dass die Polizei aufgrund der von ihnen erstatteten Strafanzeige nicht tätig geworden sei. Die eingeleitete Überprüfung dieser Vorwürfe zeigte dann, dass sie zu Unrecht erhoben wurden. Bei Strafanzeigen werden die Polizeibeamten als Ermittlungsbeamte der jeweiligen Staatsanwaltschaft tätig. Sie ermitteln die, der Strafanzeige zugrundeliegenden Sachverhalte, und legen die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft für eine strafrechtliche Bewertung vor. Nur in den Fällen, in denen die Strafprozessordnung (StPO) eine Benachrichtigung von Amtswegen vorsieht, erfährt die Bürgerin bzw. der Bürger auch, was aus seiner Strafanzeige geworden ist. In den übrigen Fällen erfahren sie das Ergebnis lediglich auf ihren Antrag hin. Dies führt häufig zu Unmut

bei den Bürgerinnen und Bürgern, der sich dann zu Unrecht gegen die Polizei richtet. Ohne Mitteilung eines Ergebnisses zu der beanzeigten Straftat, gehen die Bürgerinnen und Bürger im Regelfall davon aus, dass die Polizei untätig geblieben ist, was aber nicht zutrifft.

Eine Benachrichtigung in jedem Fall an den Anzeigerstatter würde allerdings auch die Staatsanwaltschaften überfordern. Hier kann dem Informationsbedürfnis nur durch eine Nachfrage von den Betroffenen Abhilfe geschaffen werden.

## 4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

### D04 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN 2017 – 2018



Ein Schwerpunkt bei den Themen, die Gegenstand der Eingaben der Polizeibeamtinnen und -beamten waren, kann auch im aktuellen Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Anliegen, die von den Polizistinnen und Polizisten an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen wurden, umfassen eine große Palette dienstrechtlicher Themen. Dabei handelt es sich vielfach um

Themen, die in jedem Berichtsjahr eine Rolle spielen. Zu nennen sind hier stellvertretend die Themen Versetzung, Beförderung und die Verpflegung bei Polizeieinsätzen anlässlich von Großlagen.



### III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

Im Folgenden werden Einzelfälle aus der Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei dargestellt, um einen Einblick in die tägliche Arbeit zu gewähren.

## 1. BÜRGERBESCHWERDEN

### Bürgerbeschwerde → Baustelle sorgte für Bürgerunmut

Die Sanierung einer Landesstraße sorgte bei den Anliegern einer Wohnstraße einer kleinen Ortschaft im Norden des Landes für Unmut, weil Autofahrer verbotswidrig eine Wohnstraße als „Abkürzung“ nutzten und sich dabei auch nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit hielten. Eine Bürgerin hatte sich deshalb an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt, weil sie erreichen wollte, dass die Polizei in ihrer Wohnstraße Geschwindigkeitskontrollen durchführt. Hintergrund hierfür war, dass eine Landesstraße zwischen zwei Ortschaften im Westerwald wegen Sanierungsarbeiten gesperrt wurde und Autofahrer, die Ortskenntnis besaßen, verbotswidrig eine „Abkürzung“ über den Sportplatz, einen Feldweg und die Wohnstraße der Petentin nutzten, um eine Bundesstraße schneller zu erreichen. Damit wurde auch die ausgeschilderte Umleitung umgangen.

Sie berichtete weiter, dass es sich bei ihrer Wohnstraße um eine reine Anliegerstraße handelt, für die ein Tempolimit von 30 km/h gilt und die entsprechend ausgeschildert ist. In der Straße würden viele Kleinkinder wohnen, die dort spielten. Darüber hinaus habe fast jeder Anwohner ein Haustier. Die Petentin beklagte, dass viele Kraftfahrer die Straße verbotswidrig nutzten und darüber hinaus auch die dort vorgegebene Geschwindigkeit nicht einhalten würden. Sie gab an, dass Anwohner ihrer Straße kürzlich einen Pkw-Fahrer angehalten hätten, um diesen freundlich zu bitten, dort

langsam zu fahren, dieser sie aber dann unflätig beleidigt habe. Sie wollte deshalb erreichen, dass die Polizei in dem genannten Bereich Geschwindigkeitskontrollen durchführt und die verbotswidrige Nutzung der Straße über den beschriebenen Wirtschaftsweg unterbindet.

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen konnte dann erreicht werden, dass die Thematik zwischen der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde, der Straßenmeisterei, sowie der zuständigen Polizeiinspektion erörtert wurde. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass neben der vorhandenen Beschilderung mit dem Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten, landwirtschaftlicher Verkehr frei“ am Ende der Wohnstraße und einer zusätzlichen Absperrschranke mit fünf Warnleuchten und am Beginn der Straße das Verkehrszeichen „Sackgasse“ aufgestellt werden sollte. Eine komplette bauliche



Sperrung konnte nicht eingerichtet werden, da dadurch den Landwirten der Zugang zu ihren Feldern verwehrt worden wäre. Durch die zuständige Polizeiinspektion ist eine Überwachung des Durchfahrtsverbots erfolgt. Hierbei konnte kein Verstoß festgestellt werden. Der Einsatz einer mobilen bzw. semi-mobilen Geschwindigkeitsmessanlage wurde zusätzlich geprüft. Darüber hinaus hatte die zuständige Polizeiinspektion zugesagt, in unregelmäßigen Abständen eine Überwachung des Durchfahrtsverbotes, sowie der Geschwindigkeitsbe-

schränkung mittels Laser-Messgerät durchzuführen. Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden. Die Petentin hat sich hierfür bei der Beauftragten für die Landespolizei bedankt.

## Bürgerbeschwerde → Verhalten eines Polizeibeamten war kritikwürdig und stieß auf Unverständnis

Der Petent und eine Arbeitskollegin beschwerten sich mit ihrer Eingabe über das Verhalten eines Polizeioberkommissars am 04.07.2017 kurz vor 7:00 Uhr morgens. Dabei sind die Petenten – unabhängig voneinander – auf der Straße zwischen der 4-Wege-Kreuzung zweier Kreisstraßen und der Unterführung einer Bundesautobahn mit dem Fahrrad unterwegs gewesen. Sie fuhren auf der Straße, so ihre Sachverhaltsschilderung, und seien von dem Polizeibeamten, der mit seinem Privat-Pkw neben sie gefahren war, aufgefordert worden, den Radweg zu nutzen. Sowohl diese Aufforderung als auch die Art und Weise, in der dies geschehen ist, sei für die Petenten nicht nachvollziehbar. Der Petent führte ergänzend aus, dass er auch darüber informieren möchte, in welcher aggressiven und gefährlichen Weise sie als unbescholtene Bürger von einem

Polizisten angegangen worden seien, nicht weil ein Diebstahl, Raub oder eine sonstige Gewalttat begangen wurde, sondern weil sie lediglich aus guten Gründen morgens eine äußerst wenig befahrene Straße benutzt haben, anstatt des Radweges, der in schlechtem Zustand sei. Durch die Art und Weise, wie dies geschehen ist, sei dies die gefährlichste Situation gewesen, die sie auf diesem Straßenabschnitt bis dahin erlebt haben, und dies ausgelöst durch einen Polizeibeamten. Der Petent und seine Arbeitskollegin wollten die Situation noch einmal mit dem Polizeibeamten persönlich besprechen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zunächst hierzu mit, dass er den Gesprächswunsch des Petenten und seiner Arbeitskollegin gerne aufgreift, weshalb er das zuständige Polizeipräsidium gebeten habe, einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Obwohl der betroffene Polizeibeamte derzeit schwer erkrankt sei, weshalb zeitnah kein persönliches Gespräch mit dem Beamten stattfinden könne, werde das Polizeipräsidium einen Gesprächstermin anbieten.

In einer ergänzenden Stellungnahme teilte der Minister dann mit, dass das Gespräch zwischen dem Petenten, seiner Arbeitskollegin und dem kommissarischen Leiter der Zentralen Verkehrsdienste am 23.10.2017



stattgefunden habe. Das Gespräch sei sehr konstruktiv und zur Zufriedenheit aller Beteiligten verlaufen. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass die Ansprache der Petenten von dem Polizeibeamten durch das geöff-

nete Beifahrerfenster seines fahrenden Privatfahrzeugs in keiner Weise als adäquat zu bezeichnen ist. Auch das dichte Nebenherfahren und gleichzeitige „Vorzeigen“ des checkkartengroßen Dienstaussweises entspreche nicht der Verhaltensweise, die von einem Polizeibeamten erwartet werde. Und dies vor allem dann, wenn er für den zu kontrollierenden Bürger nicht als Polizeibeamter zu erkennen sei. In dem Gespräch sei aber auch das Verhalten der Petenten thematisiert worden. So sei an der grundsätzlichen Benutzungspflicht eines Radweges und einer Geschwindigkeit, die sich an den Fahrbahngegebenheiten anzupassen habe, Einvernehmen erzielt worden. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

## Bürgerbeschwerde → Art und Weise einer Polizeikontrolle führte zur Beschwerde

Das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten war auch im Berichtsjahr 2017–2018 zentraler Anlass für Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger über die Polizei. So auch im Falle der Mutter einer jungen Fahranfängerin, die sich mit einer Eingabe an die Beauftragte für die Landespolizei wandte und die Art und Weise der Durchführung einer Verkehrskontrolle durch die Polizei in einer Großstadt im Südwesten des Landes beklagte. Sie gab an, dass ihre Tochter im Rahmen dieser Verkehrskontrolle in der Nähe einer Diskothek an einem Wochenende gegen 02:40 Uhr kontrolliert worden sei. Dabei beanstandete sie insbesondere das Verhalten der dort eingesetzten Polizeibeamtinnen bzw. -beamten gegenüber ihrer Tochter. Sie führte hierzu im Einzelnen aus, dass ihre Tochter gegen 02:40 Uhr vom Parkplatz der Diskothek weggefahren sei. Die Polizei sei ihr mit einem Funkstreifenwagen gefolgt und habe sie

nach einer kurzen Wegstrecke angehalten. Die Tochter sei dieser Aufforderung direkt nachgekommen. Einer der Polizisten habe sie nach den Fahrzeugpapieren gefragt, die sie ihnen auch mit der Erklärung aushändigte, dass dies ihre erste Verkehrskontrolle sei. Ein weiterer Polizist meinte, dass die Felgen ungewöhnlich seien für ein auf ihre Mutter angemeldetes Auto, und ob sie ein Gutachten dafür habe. Die Frage nach dem Gutachten habe die Tochter nicht beantworten können. Sie habe allerdings gewusst, dass die Felgen vom TÜV eingetragen wurden und den Polizeibeamten in ihrer Aufregung einen Stapel Papiere ausgehändigt, da sie nicht wusste, welche Unterlagen benötigt werden. Der Polizist habe sie daraufhin gefragt, ob sie mit Freunden in der Diskothek gewesen sei und ob diese sich dort noch aufhalten würden. Auf die Frage der Tochter, warum er diese Frage stelle, habe der Polizeibeamte ausgeführt: „Weil das mit ... (ihr Wohnort) heute nichts mehr wird und die Freunde Sie dann mit nach Hause nehmen könnten.“

Danach habe einer der Polizisten gemeint, sie müssten jetzt das Fahrzeug der Tochter mit dem Wagenheber hochheben. Sie habe nachgefragt, ob sie dazu aussteigen solle. Darauf habe sie die Antwort erhalten: „Ja, wenn Sie aussteigen, schaffen wir es vielleicht zu dritt den Wagen anzuheben, Sie könnten auch helfen“. Die Tochter sei also ausgestiegen und die Polizisten hätten dann angemerkt, es sei nur ein Scherz gewesen.

Die Mutter der jungen Frau empfand das Verhalten der Polizeibeamten als absolute Schikane. Sie führte aus, dass dieses Verhalten von Polizeibeamten nichts mit einer Verkehrskontrolle zu tun habe. Sie zeigte sich empört, dass ihre junge Tochter, die darüber hinaus auch noch Fahranfängerin und mitten in der Nacht allein unterwegs gewesen sei, so von Polizeibeamten derart unter Druck gesetzt wurde. Die Polizisten hätten sich, so die Petentin weiter, aus der Angst ihres Kindes einen Spaß gemacht. Es seien drei Polizisten und ein junges verschrecktes Mädchen gewesen. So dürfe ein Polizist nicht handeln. Sie berichtete weiter, dass die anschließende Polizeikontrolle insofern normal verlaufen sei, als ihre Tochter die Warnweste und den Verbandskasten vorzeigen musste. Als die Polizisten das Zittern der Tochter bemerkt hätten, sei dieses mit den Worten kommentiert worden: „Sie brauchen nicht so aufgeregt zu sein, es ist ja alles in Ordnung.“

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass er die Angelegenheit unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums über-



prüft habe. Danach sei die Verkehrskontrolle zu dem von der Petentin angegebenen Zeitpunkt auf dem Parkplatz der Diskothek erfolgt, um die Fahrtüchtigkeit der abreisenden Besucher zu überprüfen. Im Rahmen dieser Kontrolle sei die Tochter der Petentin ebenfalls einer Verkehrskontrolle unterzogen worden. Nach Schilderung der eingesetzten Beamten wollten diese die Kontrollsituation durch eine entsprechende „unbürokratische Kommunikation“ auflockern. Damit hätten sie der erheblichen Nervosität der Tochter entgegenwirken wollen. Die Art und Weise der Kommunikation sei hingegen nicht angebracht gewesen.

Der Minister führte aus, dass das Verhalten der eingesetzten Beamten, unabhängig von deren Intention, nicht dem Auftreten entspreche, für das die Polizei Rheinland-Pfalz stehe. Das gezeigte Verhalten wurde vom Minister ausdrücklich bedauert. Mit den Beamten sei dahingehend ein entsprechendes Gespräch geführt worden.

Der Minister berichtete, dass der Petentin bzw. ihrer Tochter seitens des Polizeipräsidiums ein Gesprächsangebot unterbreitet wurde. Letztendlich konnte jedoch dem Anliegen mit den getroffenen Maßnahmen und dem Gesprächsangebot abgeholfen werden.

## Bürgerbeschwerde → Nachbarstreitigkeiten sind grundsätzlich nicht Angelegenheit der Polizei

In einem weiteren Fall hatte sich eine Frau über das Verhalten von Polizeibeamtinnen bzw. -beamten anlässlich eines durch ihren Notruf veranlassten Polizeieinsatzes beschwert. Hintergrund hierfür war nach Angaben der Petentin, dass sie sich durch ihren Vermieter bedroht fühlte. Die Petentin beklagte insbesondere, dass die eingesetzten Polizeibeamten die Angelegenheit lediglich auf eine zivilrechtliche Mietstreitigkeit reduzieren wollten und eine körperliche Bedrohung durch den Vermieter in Abrede gestellt hätten.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass an dem von der Petentin beschriebenen Tag um 08:07 Uhr ein Notruf der Petentin bei der Führungs- und Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums eingegangen sei. Hierbei habe sie geschildert, dass es zwischen ihr und ihrem Vermieter zu Streitigkeiten gekommen sei. Ihr Vermieter würde sie belästigen und ihr die Tür einrennen.

Durch die Führungs- und Einsatzzentrale sei Geschrei im Hintergrund wahrgenommen und anschließend dokumentiert worden. Eine Zuordnung zu einer konkreten Person sei im Verlauf des Gesprächs nicht möglich gewesen. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes sei ein Funkstreifenwagen mit drei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur gemeldeten Örtlichkeit entsandt worden, welcher dort zwölf Minuten später, um 08:19 Uhr, eintraf. Beim Einsatzort handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus, dessen Hof vollständig umzäunt ist. Auf Klingeln der Polizisten habe ein Mann das Hoftor geöffnet. Im Rahmen einer ersten informativen Befragung sei er auf den zugrunde liegenden Sachverhalt angesprochen worden. Dieser habe dann angegeben, dass es bereits zum wiederholten Male zu

Streitigkeiten zwischen ihm und der Petentin gekommen sei. Auslöser der Streitigkeiten sei die gemeinsame Nutzung der Küche, für deren Sauberkeit die Petentin, entgegen der getroffenen Absprache, nicht in ausreichendem Maße Sorge. Die Petentin habe im Rahmen der Befragung angegeben, dass sie sich durch den Vermieter bedroht fühlte. Er habe eine Holzschüssel in der Hand gehabt und sie habe befürchtet, dass er diese nach ihr werfe. Hinsichtlich dieser Aussage hätten die Polizeibeamten auch den Vermieter befragt, welcher bestätigt habe, dass er die Schüssel in der Hand hatte, um auf die seiner Ansicht nach unordentliche Küche hinzuweisen. Zu keinem Zeitpunkt habe er die Zielrichtung verfolgt, die Petentin zu verletzen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der polizeilichen Befragung war für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt feststellbar, weshalb die Petentin auf den zivilrechtlichen Charakter der Streitigkeiten hingewiesen wurde, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fallen. Die Petentin habe zwar angegeben, durch ihren Vermieter lautstark angeschrien worden zu sein, sie habe jedoch nicht erwähnt, dadurch beleidigt oder gar bedroht worden zu sein. Abschließend war festzustellen, dass die durchgeführte Überprüfung des Sachverhaltes keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, die auf ein erkennbares Fehlverhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten schließen lassen. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

## Bürgerbeschwerde → Vorwurf der Nichtbearbeitung einer Strafanzeige bestätigte sich nicht

Ein anderer Petent wandte sich an die Beauftragte für die Landespolizei und erhob dabei den Vorwurf, dass eine Polizeibeamtin einer Polizeiinspektion im Norden des Landes sich geweigert habe, die von ihm gestellte Strafanzeige zu bearbeiten. Er berichtete, dass er bei der Polizei zu einem Unfallgeschehen ausgesagt habe. Dort habe er die Situation nach seinem Ermessen geschildert, den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf entkräftet und seinerseits Anzeige gegen den Unfallgegner erstattet. Die Polizeibeamtin habe ihm daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass die von ihm schriftlich eingereichte Anzeige nicht aufgenommen werde. Als Begründung hierfür habe sie mitgeteilt, dass sie keinen berechtigten Sachverhalt sehe. Damit, so der Petent weiter, würde die Polizeibeamtin ihre Kompetenzen überschreiten und mit ihrem Urteil sein Anliegen abwerten.

Der Sachverhalt wurde deshalb unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft. Danach hat die ermittelnde Polizeibeamtin die vom Petenten angeführten Straftatbestände summarisch geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die jeweils erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben sein dürften. Dies habe sie dem Petenten auf seine telefonische Nachfrage mitgeteilt. In diesem Telefongespräch sei dem Petenten aber auch



gesagt worden, dass seine schriftlich vorliegenden Aussagen gleichwohl zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Diese Verfahrensweise sei mit dem zuständigen Staatsanwalt abgesprochen und vereinbart worden.

Der Minister führte hierzu aus, dass der Petent damit augenscheinlich nicht einverstanden gewesen sei und vehement die Fertigung einer Strafanzeige nach seinem Geheiß verlangt habe. Gegenüber der Polizeibeamtin habe er geäußert, dass er sie andernfalls „drankriegen“ werde. Damit habe er offenbar versucht, die Polizeibeamtin dazu zu bewegen, das Verfahren in seinem Sinne zu bearbeiten. Die Verkehrsunfallanzeige mit den vom Petenten aufgeworfenen Strafvorwürfen liege mittlerweile der Staatsanwaltschaft Koblenz zur Prüfung vor.

In der Sachbearbeitung der Polizeibeamtin war kein Fehlverhalten zu erkennen. Dem Anliegen kann damit nicht abgeholfen werden.

## Bürgerbeschwerde → Unberechtigte Inanspruchnahme der Polizei löst Kostenersatz aus

Dass die unberechtigte Inanspruchnahme der Polizei einen Kostenersatz auslösen kann, musste ein Petent aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz erfahren. Dieser beklagte, dass aufgrund eines von der in seinem Hause installierten Alarmanlage ausgelösten Fehlalarms, seitens des Polizeipräsidiums Koblenz ein Kostenbescheid über 132,00 € gegen ihn erlassen wurde. Er wollte erreichen, dass der Kostenbescheid gegen ihn aufgehoben wird. Dabei machte der Petent insbesondere geltend, dass in den vergangenen Jahren in der Nachbarschaft zu seinem Wohnhaus mehrere Einbrüche stattgefunden hätten, die ihn letztendlich zur Installation einer Alarmanlage veranlasst haben.

Die eingeleitete Überprüfung des vom Petenten dargelegten Sachverhalts ergab, dass der beanstandete Kostenbescheid seine Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) findet. Gemäß Ziff. 14.8.2 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis wird für die ungerechtfertigte Alarmierung durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage eine Gebühr in Höhe von 132,00 € erhoben. Ungerechtfertigt ist eine Alarmierung durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage immer dann, wenn die Polizei außer der Alarmauslösung der Anlage keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt. Als ungerechtfertigte Alarmierung gilt auch ein Alarm, für dessen Auslösung eine Ursache nicht feststellbar ist.

Im Fall des Petenten ist die zuständige Polizeiinspektion von einem Sicherheitsunternehmen über den Alarm informiert worden. Gemeinsam mit dem Bruder des Petenten haben die Beamten daraufhin das Wohnobjekt nach der Ursache des Alarms abgesucht. Im Obergeschoss des Wohnhauses hatten sie ein gekipptes Fenster festgestellt, welches zur Alarmauslösung geführt haben dürfte. Ein Grund für ein polizeiliches Einschreiten hat jedenfalls nach den erfolgten Feststellungen nicht bestanden. Insofern handelt es sich um eine ungerechtfertigte Alarmierung im rechtlichen Sinne mit der Folge einer Fehlalarmgebühr und Erlass eines entsprechenden Kostenbescheides. Den zunächst erhobenen Widerspruch hat der Petent nach Erörterung mit dem Rechtsreferat des Polizeipräsidiums zurückgenommen. Im Ergebnis war der gegen den Petenten erlassene Kostenbescheid nicht zu beanstanden. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden. Darüber hinaus hatte der Kostenbescheid in der Zwischenzeit durch die Rücknahme des Widerspruchs Bestandskraft erlangt.



## Bürgeranliegen → Vorschlag für die Ehrung von zwei Polizeibeamten

Nicht immer sind es Beschwerden, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger an die Beauftragte für die Landespolizei wenden. So auch im Fall eines Bürgers, der sich an die Polizeibeauftragte wandte, um zwei Polizeibeamten für eine Ehrung vorzuschlagen. Er setzte sich dafür ein, dass zwei junge Polizeikommissare, die bei einer Polizeiinspektion im südlichen Teil des Landes ihren Dienst verrichten, Lob und Anerkennung „von höchster Stelle“ für ihre lebensrettende Tat anlässlich eines Polizeieinsatzes erhalten. Nach den Ausführungen des Petenten haben die Polizeibeamten unter Einsatz ihres eigenen Lebens einen angetrunkenen Mann aus einer verqualmten Wohnung in Grünstadt gerettet, noch bevor Feuerwehreinsatzkräfte vor Ort waren.

Dieser Vorschlag des Petenten wurde vom Minister des Innern unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft. Er teilte daraufhin mit, dass der Einsatz der Polizeikommissarin und des Polizeikommissars, bei dem ein Bewohner aus einer verqualmten Wohnung gerettet wurde, auch von der Behördenleitung des Polizeipräsidiums als sehr anerkennenswert bewertet wird. Aus diesem Grund sei beabsichtigt, die Polizeibeamtin und den Polizeibeamten während der jährlich stattfindenden Veranstaltung des Polizeipräsidiums zur Ehrung von Lebensretterinnen und Lebensrettern auszuzeichnen. Da über diese Veranstaltung durch die Medien intensiv berichtet werde, sei auch die gebührende Information der Öffentlichkeit sichergestellt. Der Vorschlag des Petenten konnte damit umgesetzt werden.



## 2. POLIZEIEINGABEN

**Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nehmen die Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei bisher nur verhalten in Anspruch. Der Eindruck ist hier, dass man vorrangig versucht, Probleme innerhalb der eigenen Organisation zu lösen – was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.**

Eine weitere Ursache könnte darin begründet liegen, dass die Polizei traditionell über „starke“ und einflussreiche Personalvertretungen verfügt, in denen auch die Polizeigewerkschaften sehr gut vertreten sind.

Selbstkritisch ist aber auch nach vier Jahren festzustellen, dass die Beauftragte für die Landespolizei und die Möglichkeiten, die das Amt bietet, innerhalb der Polizeiorganisation und dabei insbesondere bei den Polizei- und Kriminalinspektionen, sowie der Bereitschaftspolizei noch nicht den gewünschten Bekanntheitsgrad genießt. Hierauf wird im Abschnitt „Öffentlichkeitsarbeit“ noch etwas näher eingegangen.

Nachfolgend sind exemplarisch Fälle aufgeführt, anhand derer über Eingaben aus dem Bereich der Polizei berichtet wird.

### Polizeieingabe → Erstattung von Reisekosten anlässlich eines Polizeieinsatzes dauerte zu lange

Ein Polizeibeamter wandte sich an die Beauftragte für die Landespolizei und beanstandete die Dauer der Bearbeitung seines Antrages auf Reisekostenerstattung für seine Teilnahme am Einsatz aus Anlass der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Mainz.

Der Beamte, der bei einer Polizeiinspektion im Norden des Landes seinen Dienst verrichtet, berichtete, dass er unmittelbar nach seinem Einsatz bereits am 04.10.2017 Reisekosten auf dem Dienstweg beantragt hatte. Nachdem seine geltend gemachten Reisekosten nach drei Monaten noch nicht erstattet waren,

hat er nach eigenen Angaben dann am 04.01.2018 bei der Reisekostenstelle nachgehört. Von dort habe er die Auskunft erhalten, dass die Reisekostenanträge in sehr vielen Fällen nicht ohne weitere Prüfung verwertbar seien, da offenbar eine große Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten keinerlei Eintragungen zur Verpflegung gemacht hätten. Aus diesem Grunde komme es bei der Reisekostenabrechnung zu Verzögerungen.

Der Präsident des Landesamtes für Finanzen, der zunächst um eine Stellungnahme gebeten wurde, teilte mit, dass der zuständigen Reisekostenstelle in Pirmasens der Antrag des Petenten nicht vorliegt. Daraufhin wurde der Minister des Innern und für Sport um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

Dieser teilte hierzu mit, dass aufgrund der Großlage über mehrere Tage mit allein rund achttausend eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, es vereinzelt zu Defiziten in der Versorgung der Kräfte gekommen sei. Dadurch seien dem Grunde nach bei dem betroffenen Personenkreis Ansprüche auf Reisekostenvergütung entstanden. Die bei der Reisekostenstelle in Pirmasens eingegangenen Anträge seien zunächst pauschal auf ihre inhaltliche Vollständigkeit geprüft worden. Diese sei bei einer Vielzahl der eingereichten Anträge nicht gegeben gewesen. Zudem sei nicht zweifelsfrei erkennbar gewesen, ob die Antragstellenden eventuell doch, ggf. zumindest teilweise, Einsatzverpflegung erhalten hatten und somit kein oder nur ein Teilanspruch auf Reisekostenvergütung erwachsen war. Zum weiteren Verfahren habe sich die Reisekostenstelle mit dem einsatzführenden Polizeipräsidium darauf verständigt, alle vorliegenden Anträge dem Präsidium zur individuellen Prüfung und zur Bestätigung der Richtigkeit zuzuleiten. Diese Überprüfung habe mehrere hundert Anträge umfasst und sich aufwendiger als zunächst angenommen gestaltet. Insoweit hätten bis heute noch nicht alle Reisekostenanträge abschließend überprüft und daher Reisekosten noch nicht ausgezahlt werden können. Leider habe sich auch der Reisekostenantrag des Petenten in dem zur Prüfung anstehenden

Gesamtpaket befunden. Im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe habe sich herausgestellt, dass der Antrag des Petenten – als einer der wenigen – ordnungsgemäß ausgefüllt war und auch die rechnungsbegründeten Unterlagen enthalten habe. Eine Auszahlung der Reisekosten in Höhe von 8,18 € wäre erfolgt, wenn das Gesamtverfahren nicht die besonderen Umstände einer umfassenden Überprüfung jedes Einzelfalles bedurft hätte. Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium Mainz sei der Antrag des Petenten per E-Mail an die Reisekostenstelle übermittelt worden. Dem Petent würden nun zeitnah seine Reisekosten erstattet.

Der Minister teilte abschließend mit, dass auch er die Bearbeitungsdauer – trotz der widrigen Gesamtumstände – für eindeutig zu lange erachtet. Eine kürzere Bearbeitungsdauer hätte zudem das Missverhältnis zwischen der Höhe des Reisekostenanspruches und dem mit der Eingabe entstandenen Aufwand bei allen Beteiligten vermieden. Letztendlich konnte dem Anliegen des Polizeibeamten nach etwas mehr als einem halben Jahr Rechnung getragen werden.

## Polizeieingabe → Die gewünschte Versetzung zur Bundespolizei konnte zeitnah erfolgen

Versetzungen zu anderen Dienststellen in und außerhalb von Rheinland-Pfalz und die damit einhergehenden Probleme, bieten Polizeibeamtinnen und -beamten immer wieder Anlass, sich an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden. So auch im Falle eines jungen Polizeibeamten, der seine schnellstmögliche Versetzung zur Bundespolizei erreichen wollte. Er berichtete, dass er 27 Jahre alt ist und derzeit Wechselschichtdienst bei einer Polizeiinspektion verrichtet. Nach seinen Angaben hatte er sich erfolgreich für die Ausbildung zum Hubschrauberpiloten beim Flugdienst der Bundespolizei beworben. Wohlwissend, dass die Versetzung zur Bundespolizei nur mit einem Tauschpartner möglich ist, hat er nach eigenen Angaben einen Tauschpartner über die Tauschbörse gesucht und ihn gefunden. Der Beamte führte aus, dass der zeitnahe Wechsel seines Tauschpartners von der Bundespolizei zur Polizei Rheinland-Pfalz offenbar daran gescheitert sei, dass dieser noch nicht amtsärztlich untersucht wurde und dies kurzfristig nicht nachgeholt werden konnte. Er gab im Weiteren an, dass ihm nun daran gelegen sei, den Wechsel zur Bundespolizei möglichst im März/April 2018 vornehmen zu können.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass sich der Petent im Oktober 2016 für eine Ausbildung zum Piloten bei der Bundespolizei in Sankt Augustin beworben habe. Bereits bei Übersendung seiner Bewerbung sei die Bundespolizei darauf hingewiesen worden, dass eine Freigabe des Beamten nur mit einer Tauschpartnerin bzw. einem Tauschpartner erfolgen könne und die Versetzungen zeitgleich erfolgen müssten. Dies sei dem Polizeibeamten ebenfalls mitgeteilt worden. Nachdem er das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hatte, habe er im Oktober 2017 seine Versetzung zur Bundespolizei beantragt und einen Beam-

ten von der Bundespolizeidirektion als Tauschpartner benannt. Die versetzungsrelevanten Unterlagen seien Mitte November 2017 der Bundespolizei übersandt und gleichzeitig sei um Übersendung der notwendigen Unterlagen des Bundespolizisten gebeten worden. Diese seien mit Schreiben von Ende November 2017 auch übersandt worden. Da der Tauschpartner des Beamten in seinem Versetzungsantrag jedoch keine Angaben gemacht hatte, wo er im rheinland-pfälzischen Polizeidienst verwendet werden möchte und auch keine Kontaktdaten bekannt waren, musste diese Frage über seine Dienststelle geklärt werden. Danach wurden seine Versetzungsunterlagen Ende 2017 dem zuständigen Polizeipräsidium des Landes Rheinland-Pfalz übersandt. Bis zum Beginn der Pilotenausbildung Anfang Januar 2018 hätten die Tauschversetzungen daher unmöglich realisiert werden können. Das Bundespolizeipräsidium habe Ende Dezember 2017 mitgeteilt, dass der Beginn der Ausbildung auf das Jahr 2018 verschoben worden sei, da nur einmal im Jahr eine Pilotenausbildung durchgeführt werde. Auf Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass der Petent gegenüber dem Bundespolizeipräsidium erklärt habe, dass er aufgrund dessen mit seiner Versetzung im Laufe dieses Jahres zur Bundespolizei einverstanden sei. Das zuständige Polizeipräsidium des Landes habe inzwischen mitgeteilt, dass dort an der Übernahme des Bundespolizisten Interesse bestehe. Dieser Beamte müsse nun einen Termin beim Ärztlichen Dienst vereinbaren. Sollte er polizeidiensttauglich sein, erfolge die Vorlage an den Hauptpersonalrat der Polizei. Sofern dieser zustimme, könnten die Versetzungen voraussichtlich Anfang Mai 2018 erfolgen. Dem Anliegen, eine zeitnahe Versetzung zur Bundespolizei zu erreichen, konnte entsprochen werden.

## Polizeieingabe → Keine Anerkennung von Präventivsport als Dienstsport

Mit einer besonderen Thematik hatte sich ein Polizeibeamter an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Er wollte erreichen, dass der bei ihm erforderliche Präventivsport als Dienstsport anerkannt und genehmigt wird. Er berichtete hierzu, dass er Ende 2015 einen Herzinfarkt erlitten hat, den er zunächst nicht wahrgenommen habe. Anfang 2016 habe er einen zweiten Infarkt erlitten, der erheblichere Ausmaße zur Folge hatte und eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machte. Während seines Krankenhausaufenthaltes seien zwei kardiologische Eingriffe notwendig gewesen. Im direkten Anschluss an den Krankenhausaufenthalt habe er dann eine Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Zum Abschluss dieser Reha-Maßnahme sei ihm durch die behandelnden Ärzte dringend angeraten worden, sich dauerhaft wöchentlich mindestens 150 Minuten sportlich zu betätigen. Die Zeit, die er für die sportliche Betätigung benötigt, wollte er als Dienstsport anerkannt haben.

Nachdem der Minister des Innern und für Sport um eine entsprechende Prüfung gebeten worden war, teilte dieser mit, dass in der Sache selbst festzustellen ist, dass der Beamte in Folge seines gesundheitlichen Handicaps lediglich eingeschränkt polizeidienstfähig ist. Die Polizeiärztin habe ihm im Rahmen der Untersuchung zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit mitgeteilt, dass er keinen Dienstsport unter polizeüblichen Bedingungen mehr ausüben kann. Daher verbiete sich



allein schon aus Fürsorgegründen, eine Teilnahme des Petenten an Dienstsportangeboten zuzulassen. Der Dienstsport diene im Wesentlichen der Erhaltung der vollen Polizeidienstfähigkeit und Kompensation der besonderen Belastungen des Polizeidienstes, sowie der Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins. Aufgaben, Ziele, Inhalte und Methoden des Dienstsports in der Polizei seien daher auf diese Anforderungen abgestimmt. Dienstsport gelte als dienstliche Veranstaltung und finde daher während des Dienstes unter Aufsicht und in Gruppen statt. Für die Teilnahme bestehe Dienstunfallschutz. Individualsport werde nicht als Dienstsport anerkannt. Dienstsportangebote, die auch Gesundheits- und Präventionssport beinhalten, würden grundsätzlich allen Polizeibeamtinnen und -beamten offenstehen, insofern selbstverständlich auch eingeschränkt dienstfähigen und (schwer-)behinderten Polizeibeamten. Damit werde den Vorgaben im Landesteil zum Leitfaden 290 „Dienstsport der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz“ für die Partizipation von behinderten und schwerbehinderten Polizeibeamtinnen und -beamten am Dienstsport Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, im Rahmen des Dienstsportes auch Rehabilitationsmaßnahmen anzubieten oder individuell wahrgenommene gesundheitsförderliche Maß-

nahmen als Dienstsport anzuerkennen, bestehe indes nicht. Insoweit seien auch Zeitgutschriften, wie sie mit bis zu vier Stunden im Monat für die Teilnahme am Dienstsport erfolgen würden, ausgeschlossen. Im Gegensatz zum Dienstsport in der Polizei, sei das Ziel des vom Petenten individuell wahrgenommene rehabilitative Kardiotraining nicht die Wiederherstellung der vollen Polizeidienstfähigkeit, sondern diene der Verbesserung seines allgemeinen Gesundheitszustandes, einhergehend mit der Verbesserung seiner Lebensqualität. Es handele sich dabei eben gerade nicht um polizeilichen Dienstsport, so dass die dafür geltenden Regelungen keine Anwendung finden könnten, auch nicht

analog. Die Anerkennung des Kardiotrainings des Beamten als Dienstsport sei daher durch das Polizeipräsidium abzulehnen. Dies schließe Zeitgutschriften, wie sie sich aus den Regelungen zum Dienstsport ergeben, aus. Auch arbeitszeitrechtlich bestehe keine Möglichkeit, dem Beamten Zeiten seiner rehabilitativen sportlichen Betätigung als Arbeitszeiten anzuerkennen. Das Polizeipräsidium werde dem Petenten die Entscheidung nunmehr zeitnah schriftlich mitteilen, ihm allerdings bei seiner zukünftigen Dienstgestaltung insoweit entgegenkommen, dass es dem Beamten möglich ist, sein Training fortzuführen. Insoweit konnte dem Anliegen zumindest teilweise abgeholfen werden.

## Polizeieingabe → Organisationsermessen rechtmäßig ausgeübt

Dass das betroffene Polizeipräsidium bei einer Stellenausschreibung sein Organisationsermessen rechtmäßig ausgeübt hatte, musste die Beauftragte für die Landespolizei einem Kriminalbeamten mitteilen, der sich darüber beschwerte, dass durch die Behördenleitung seines Polizeipräsidiums mit E-Post die Stellenausschreibung „der Leiterin / des Leiters der Führungsgruppe Polizeidirektion X“ nur für Beamte / Beamtinnen der Schutzpolizei veröffentlicht wurde. Die Stellenausschreibung war darüber hinaus im Staatsanzeiger veröffentlicht worden.

Die Stelle des Leiters der Führungsgruppe der Polizeidirektion Y, die ebenfalls ausgeschrieben wurde, habe sich dagegen nur an Beamtinnen / Beamte der Kriminalpolizei gerichtet, so der Petent in seiner Eingabe.

Er führte weiter aus, dass er als Polizeibeamter mit zusätzlicher kriminalpolizeilicher Ausbildung, die nur auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Ausschreibung, als einen Verstoß gegen den Gleichheits-

grundsatz ansieht. Trotz gleicher Ausbildung und Studium werde ihm eine Bewerbung auf diese Stelle verwehrt. Für diese einschränkende Ausschreibung gibt es nach Auffassung des Petenten weder einen sachlichen noch einen fachlichen Grund.

Die eingeleitete Überprüfung hatte zum Ergebnis, dass sich der Petent als Kriminalhauptkommissar auf die betreffende Stellenausschreibung beworben hatte. Durch den Leiter der Abteilung Polizeiverwaltung wurde ihm daraufhin schriftlich mitgeteilt, dass seine Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann, weil sich die Stellenausschreibung ausschließlich an Polizeibeamte der Schutzpolizei richtet. Die Entscheidung, die Stelle nur für die Sparte Schutzpolizei auszuschreiben, war dem Petenten näher erläutert und im Wesentlichen mit der Organisationshoheit des Dienstherrn begründet worden. Ihm war abschließend angeraten worden, sich auf die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls unbesetzte Stelle der



Leitung der Führungsgruppe bei einer anderen Polizeidirektion zu bewerben. Diese Ausschreibung hatte sich ausschließlich an Angehörige der Kriminalpolizei gerichtet.

Der Minister informierte die Beauftragte für Landespolizei darüber, dass der Petent gegen die Ablehnung seiner Bewerbung für die Stelle bei der Polizeidirektion Widerspruch erhoben und in der Folge beim Verwaltungsgericht Koblenz den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt hatte. Mit Beschluss vom 11.05.2018 habe das Verwaltungsgericht entschieden, den Antrag abzulehnen. In der Begründung werde u. a. ausgeführt:

„Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Er hat bereits keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Bewerberauswahl. [...] Der Antragsteller gehört als Beamter der Kriminalpolizei schon nicht zu dem von der Stellenausschrei-

bung angesprochenen Adressatenkreis. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner den in Rede stehenden Dienstposten nur zur Besetzung mit einem Beamten der Schutzpolizei vorgesehen hat. Diese Entscheidung gehört zum Bereich des Organisationsermessens des Dienstherrn, das der Auswahlentscheidung unter den in Betracht kommenden Bewerbern vorgelagert ist. Es geht damit entgegen der Auffassung des Antragstellers vorliegend gerade nicht um eine Frage des (konstitutiven) Anforderungsprofils. Die Zurverfügungstellung der Stelle ist nämlich dem Auswahlverfahren vorgelagert; sie ist nicht Anknüpfungspunkt des Grundsatzes der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Die einer Stellenbesetzung vorgelagerten Fragen, ob und gegebenenfalls wie viele Stellen (Ämter) mit welcher Wertigkeit geschaffen werden, unterfällt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die diese in seinem Beschluss vom 27. April 2016 2 B 104.15 (juris) noch einmal dargestellt hat, der Organisationsgewalt des Dienstherrn.“

Nach Bewertung der Gesamtumstände vermochte der Minister die Verfahrensweise bei der Ausschreibung der Funktionsstelle durch das Polizeipräsidium nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei nicht erkennbar, da eine Vergleichbarkeit bereits durch das Vorliegen unterschiedlicher Dienstzweige mit unterschiedlichen Fachkenntnissen und Spezialisierungen ausscheide. Er bat daher um Verständnis, dass er dem Anliegen aus den dargelegten Gründen nicht entsprechen kann.





Ich bin für Sie da!

Ich bin für Sie da!

Ich bin für Sie da!

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz  
Barbara Schleicher-Rothmund

LANDSCHAFT RHEINLAND-PFALZ

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz ist Barbara Schleicher-Rothmund. Sie ist die Beauftragte für die Landespolizei.

die and-Pfalz

für die einland-pfalz

Ich bin für Sie da!

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz

# IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Beauftragte für die Landespolizei

beauftragte.rlp.de  
@.rlp.de



**Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Aspekt in der Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei. Nur wenn Amt und AmtsinhaberIn einer breiten Öffentlichkeit im Land bekannt sind, werden Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die Polizeibeamtinnen und -beamte in die Lage versetzt, dieses niedrigschwellige Angebot auch in Anspruch zu nehmen.**

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, musste leider festgestellt werden, dass auch nach vier Jahren, in denen das Amt der Beauftragten für die Landespolizei besteht, die Kenntnisse über das Amt und die damit verbundenen Möglichkeiten, sowie den jeweiligen Amtsinhaber nicht in dem Maße vorhanden sind, wie es wünschenswert wäre. Dies gilt insbesondere für die Polizeiorganisation. Dass den Dienststellenleitern das Amt der Beauftragten für die Landespolizei bekannt ist, ist wahrscheinlich. Insbesondere dann, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei um eine Stellungnahme gebeten wurden. Bei den Polizeibeamtinnen und -beamten im Streifendienst oder im Kriminaldienst bzw. bei der Bereitschaftspolizei haben Rückfragen ergeben, dass die Kenntnisse über das Amt der Beauftragten für die Landespolizei nicht besonders ausgeprägt waren.

Die Beauftragte für die Landespolizei ist daher dem Inspekteur der Polizei, Herrn Jürgen Schmitt, besonders dankbar, der einer Verteilung des neuen Informationsflyers an alle Polizeidienststellen zugestimmt hatte.

Darüber hinaus wurden vor dem o. a. Hintergrund die Informationsflyer der Beauftragten für die Landespolizei an alle kommunalen Behörden mit der Bitte versandt, diese den Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Informationsangebots des jeweiligen Bürgerbüros zur Verfügung zu stellen.

Es ist weiter vorgesehen, die Homepage der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei zu überarbeiten, um die dort vorgehaltenen Informationen noch einfacher und für die Nutzer leichter anzubieten.

Darüber hinaus ist es ein Anliegen, dass die Printmedien, Radio und Fernsehen, die die Arbeit der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei bisher wohlwollend unterstützt haben, dies auch künftig tun. Der Erfolg des Amtes ist auch ein Stück weit abhängig von der Medienpräsenz.



## V. AUSSENSPRECHTAGE



**G**roßen Wert legt die Bürgerbeauftragte darauf, den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch und dies möglichst ortsnah vorzutragen.

Zu diesem Zweck führt sie jährlich Sprechtage in den kreisfreien Städten, Landkreisen im Land und am Dienstort Mainz durch. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 33 Sprechtage davon sechs am Dienstort Mainz durchgeführt.

- ▶ Kreisverwaltung Altenkirchen
- ▶ Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem
- ▶ Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- ▶ Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun
- ▶ Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden
- ▶ Kreisverwaltung Kusel
- ▶ Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz
- ▶ Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm in Bitburg
- ▶ Kreisverwaltung Westerwaldkreis in Montabaur
- ▶ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich
- ▶ Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück in Simmern
- ▶ Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- ▶ Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau in der Pfalz
- ▶ Stadtverwaltung Frankenthal
- ▶ Stadtverwaltung Neuwied
- ▶ Stadtverwaltung Trier
- ▶ Stadtverwaltung Worms
- ▶ Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ▶ Stadtverwaltung Zweibrücken
- ▶ Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- ▶ Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein
- ▶ Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens
- ▶ Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- ▶ Stadtverwaltung Kaiserslautern
- ▶ Kreisverwaltung Germersheim
- ▶ Stadtverwaltung Alzey



LANDTAG

## VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN



## 1. AMTSÜBERGABE UND EINFÜHRUNG IN DAS AMT DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI



*Barbara Schleicher-Rothmund  
und ihr Amtsvorgänger  
Dieter Burgard*

*Linke Seite: Amtseinführung  
Barbara Schleicher-Rothmund*

Am 2. Mai 2018 fand im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im Landtag die Amtsübergabe vom bisherigen Amtsinhaber Dieter Burgard auf die neue Amtsinhaberin Barbara Schleicher-Rothmund statt. Sie war bereits am 13.12.2017 vom Landtag zur neuen Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei gewählt worden. Barbara Schleicher-Rothmund ist damit die erste Frau, die dieses Amt in seiner 44-jährigen Geschichte ausübt.

## 2. TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN DER KOMMISSION „INNERE FÜHRUNG DER POLIZEI“ (KIF)



*Die Mitglieder der KIF in Mainz-Hechtsheim*

Die Beauftragte für die Landespolizei nimmt regelmäßig als Gast an den Sitzungen der Kommission „Innere Führung der Polizei“ auf Einladung des Inspektors der Polizei teil. Hier erhält sie Einblicke in das „Innenleben“ der Polizei und in die Themen, die von übergeordneter Bedeutung für die Gesamtorganisation Polizei sind. Damit ist eine frühzeitige Information der Beauftragten für die Polizei gewährleistet, wofür dem Inspekteur Dank gebührt.



### 3. TEILNAHME AN DER FACHTAGUNG „WIEVIEL INDIVIDUALITÄT VERTRÄGT DIE UNIFORM“ AN DER HOCHSCHULE DER POLIZEI (HdP)

Zu einer Fachtagung mit dem Thema „Wieviel Individualität verträgt die Uniform“ hatte die Hochschule der Polizei (HdP) auf den Campus am Flughafen Frankfurt-Hahn eingeladen. In der ganztägigen Veranstaltung diskutierten Fachleute die Frage, ob eine Individualisierung des äußeren Erscheinungsbildes von Polizeibeamtinnen und -beamten mit Tattoos, Körperschmuck (wie z. B. Ohrringen, Piercings etc.) grundsätzlich und, wenn ja, unter welchen Bedingungen zugelassen werden kann.



*Podiumsdiskussion bei der Fachtagung an der Hochschule der Polizei v.l.n.r.: Karl-Heinz Nigbur, Barbara Schleicher-Rothmund, Raphael Schäfer, Julia Pranke, Christine Telser, Christian Keimer*

Als Teilnehmerin an der Podiumsdiskussion zum Abschluss der Fachtagung vertrat die Beauftragte für die Landespolizei die Auffassung, dass Tattoos heute als Körperschmuck gesellschaftliche Anerkennung gefunden haben. Aus diesem Grund könne sich die Polizei einer Zulassung nur schwer entziehen. Sie plädierte deshalb für eine klare Regelung und die Zulassung von Tattoos in einem begrenzten und eindeutig definierten Umfang. Piercings und Ohrlöcher lehnte sie, wie von den Fachleuten dargelegt, aus Sicherheitsgründen ab.

## 4. GESPRÄCH MIT DEM LANDESVORSTAND DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI (GdP)



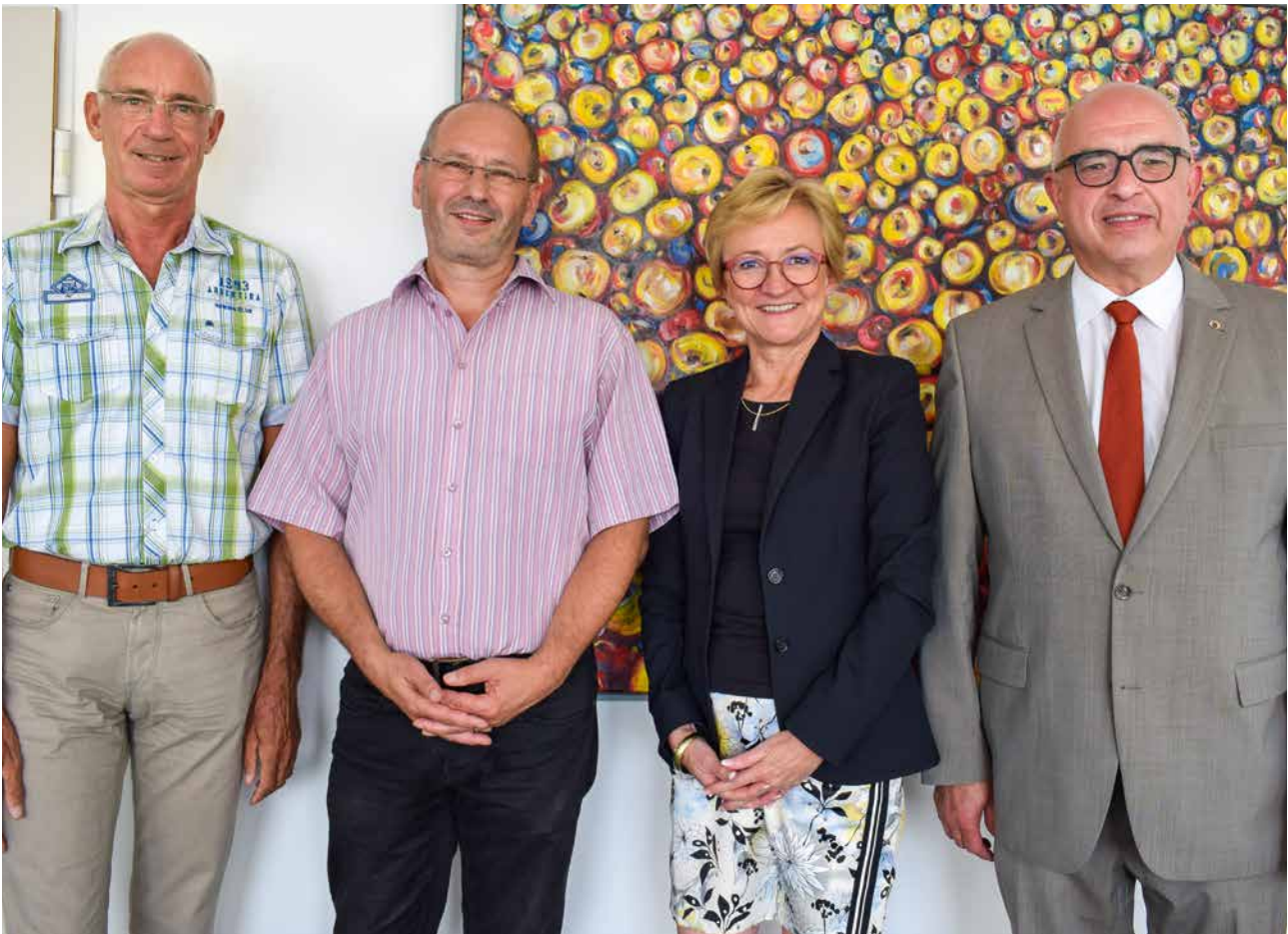
*v.l.n.r.: Hermann J. Linn, Sabrina Kunz, Barbara Schleicher-Rothmund und Ernst Scharbach*

Der Landesvorstand der Gewerkschaft der Polizei stattete der neuen Beauftragten für die Landespolizei einen Antrittsbesuch ab und gratulierte ihr. Die Gewerkschaftsvertreter lobten die bisherige gute Zusammenarbeit und äußerten den Wunsch, diese fortzusetzen.

Dabei wurde das erste Aufeinandertreffen zu einem regen und intensiven Gedankenaustausch zu polizei-spezifischen Themen genutzt. Barbara Schleicher-Rothmund informierte die Gewerkschafter über ihre Eindrücke aus den ersten Erfahrungen ihrer Tätigkeit.



## 5. GESPRÄCH MIT DEM LANDESVORSTAND DER DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG)



*v.l.n.r. Wolfgang Faber, Benno Langenberger, Barbara Schleicher-Rothmund und Hermann J. Linn*

Zu einem Gedankenaustausch und einem gegenseitigen Kennenlernen führte die Beauftragte für die Landespolizei ein Gespräch mit Mitgliedern des Landesvorstandes der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG). Der Landesvorsitzender Benno Langenberger und der Geschäftsführer Wolfgang Faber nutzen die Gelegenheit, Barbara Schleicher-Rothmund über die aktuellen Anliegen der DPoIG zu informieren. Darüber hinaus führte die neue Beauftragte für die Landespolizei mehrere Antrittsbesuche u. a. bei der Hoch-

schule der Polizei und bei Behördenleitern verschiedener Polizeidienststellen durch, um sich über die Lage und Besonderheiten in den einzelnen Polizeidienststellen zu informieren.

Einig waren sich die Gesprächsteilnehmer darüber, dass sich die zunächst geäußerten Vorbehalte gegen die Schaffung des Amtes einer Polizeibeauftragten nicht bestätigt hatten.

# ANLAGEN

## 1. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

### Teil 1

#### Bürgerbeauftragter

##### § 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

[...]

### Teil 2

#### Beauftragter für die Landespolizei

##### § 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

##### § 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

## § 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht, sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

## § 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

## § 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

## § 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers, sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

## § 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten, sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

## § 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

## § 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

## § 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

## 2. Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss)

Vorsitzender:	Michael Hüttner (SPD)	
Stellv. Vorsitzender:	Uwe Junge (AfD)	
Ordentliche Mitglieder	Jens Guth (SPD)	Matthias Lammert (CDU)
	Michael Hüttner (SPD)	Alexander Licht (CDU)
	Hans Jürgen Noss (SPD)	Gordon Schnieder (CDU)
	Heike Scharfenberger (SPD)	Ralf Seekatz (CDU)
	Wolfgang Schwarz (SPD)	Uwe Junge (AfD)
	Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)	Monika Becker (FDP)



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und die Beauftragte für die Landespolizei  
Barbara Schleicher-Rothmund  
Kaiserstraße 32  
55116 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0  
E-Mail: [poststelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de)